



Wasser- und Abwasserverband  
Holtemme-Bode



# AMTSBLATT

## der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

5. Jahrgang

Wernigerode, 31. Januar 2012

Nummer 2

### INHALT

	Seite
<b>A. Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode</b>	
<b>B. Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein"</b>	
<b>C. Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR</b>	
Abwasserabgabensatzung der Wasser – Abwasser Ilsetal Osterwieck AöR	49
Satzung der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen – Abwasserbeseitigungssatzung	59
Satzung der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)	73

**C. Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR**

Satzung der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung im Gebiet der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR – Wasserversorgungssatzung

**84**

**D. Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung**

**E. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz**

**F. Sonstige Mitteilungen**

---

**IMPRESSUM:**

Herausgeber:  
Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode  
In den sauren Wiesen 1  
38855 Wernigerode/OT Silstedt  
Telefon: 03943 5463-100  
Telefax: 03943 5463-111  
E-Mail: [info@wahb.de](mailto:info@wahb.de)  
Internet: [www.wahb.eu](http://www.wahb.eu)

---

## C. Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR

### **Abwasserabgabensatzung der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR**

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. S. 814), der §§ 1, 3, und 5 des Anstaltsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AnstG) vom 03.04.2001 (GVBl. S. 136) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. S. 648) sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. S. 58) hat der Verwaltungsrat der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR in seiner am 24.01.2012 folgende Abwasserabgabensatzung beschlossen:

#### **Abschnitt I**

##### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR (im Folgenden Anstalt genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (zentrale öffentliche Abwasseranlage) nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Anstalt.
- (2) Die Anstalt erhebt nach Maßgabe dieser Abwasserabgabensatzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (allgemeine und besondere Herstellungsbeiträge)
  - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Schmutzwassergebühren)
  - c) Kostenerstattungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse oder die Verbesserung, Erneuerung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen (Kostenersatz).

#### **Abschnitt II**

##### **Beiträge**

##### **§ 2 Grundsätze**

- (1) Die Anstalt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage Herstellungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der allgemeine Herstellungsbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis maximal einen Meter hinter der Grenze des zu entwässernden Grundstückes inklusive des Revisionsschachtes).

**§ 3**  
**Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht für den allgemeinen und besonderen Herstellungsbeitrag unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt Osterwieck zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich -rechtlichen Sinne. Ist ein Buchgrundstück oder sind mehrere einzelne Buchgrundstücke aufgrund einer geringen Größe für sich allein nicht baulich oder gewerblich nutzbar, sondern nur zusammen mit einem oder mehreren Buchgrundstücken, bilden ausnahmsweise diese zusammenhängend genutzten Grundstücke das zu veranlagende Grundstück (wirtschaftliche Grundstückseinheit).

**§ 4**  
**Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz für den allgemeinen Herstellungsbeitrag beträgt 2,52 EURO/m<sup>2</sup> Beitragsfläche.
- (2) Der Beitragssatz für den besonderen Herstellungsbeitrag beträgt 0,62 EURO/m<sup>2</sup> Beitragsfläche.

**§ 5**  
**Beitragsmaßstab**

- (1) Der allgemeine und der besondere Herstellungsbeitrag werden unter Berücksichtigung der folgenden Absätze nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je erstes Vollgeschoss 100 v. H. und für jedes weitere Vollgeschoss 50 v. H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 Bauordnung Sachsen-Anhalt vom 09.02.2001 (BauO LSA 2001) Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss i. S. von § 2 Abs. 4 der Bauordnung Sachsen-Anhalt vom 09.02.2001 (BauO LSA 2001), so werden bei gewerblich oder industriell genutzten bzw. nutzbaren Grundstücken je vollendete 2,80 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten bzw. nutzbaren Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  - b) bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und

- aa) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen – sofern sie nicht unter Buchst. f) fallen – die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
  - bb) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Buchst. f) fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  - c) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen – sofern sie nicht unter Buchst. f) fallen – die Fläche im Satzungsbereich, die baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Buchst. f) fallen
    - aa) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
    - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft;
  - e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. b), Buchst. bb) oder Buchst. d) Buchst. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft;
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden, (z. B. Campingplätze, Kleingärten und Schwimmbäder - nicht aber Friedhöfe und Sportplätze) 65 % der Grundstücksfläche;
  - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft oder als Friedhof oder als Sportplatz festgesetzt ist, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächen-ergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Ist die so errechnete Fläche größer als das Buchgrundstück, bleibt die Fläche des Buchgrundstückes maßgeblich.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken,
- a) die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

- b) für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, jeweils auf ganze Zahlen mathematisch auf- oder abgerundet;
  - c) auf denen aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl bzw. Gebäudehöhe nach Buchst. b) überschritten wird; die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse;
  - d) für die kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl oder Gebäudehöhe nicht festgesetzt sind,
    - aa) bei bebauten Grundstücken, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - bb) bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung durchschnittlich festgesetzten oder vorhandenen Vollgeschosse;
  - e) auf denen nur Parkhäuser, Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
  - f) die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  - g) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich innerhalb eines bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Friedhöfe, Kleingärten, Schwimmbäder) die Zahl von einem Vollgeschoss;
  - h) für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und der Bebauungsplan oder die Satzung eine Festsetzung nach Buchst. a) oder b) nicht enthält, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  - i) die im Außenbereich (§ 34 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie für:
- a) Bebauungsplangebiete gelten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) gelten, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## **§ 6** **Billigkeitsregelungen**

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, werden nur mit einer Teilfläche herangezogen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren bevorteilte Fläche 30 v.H. (Begrenzungsfläche = 1.244,10 m<sup>2</sup>) oder mehr über der für Wohngrundstücke im Entsorgungsgebiet der Anstalt ermittelten Durchschnittsgröße liegt. Die Durchschnittsgröße beträgt im Entsorgungsgebiet der Anstalt 957,00 m<sup>2</sup>. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis zu 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des nach § 5 i.V.m. § 4 berechneten Beitrages herangezogen.

- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständiger Gebäudeteile wird dergestalt Rechnung getragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 5 Abs. 4 und 5 unberücksichtigt bleiben.
- (3) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten insbesondere die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 225, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne von § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne von § 15 AO. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen davon gilt die Stundungspflicht nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.
- (5) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden oder Grundstücke oder Teile davon aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

### **§ 7** **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 8** **Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht für den allgemeinen und den besonderen Herstellungsbeitrag entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück.
- (2) Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

**§ 9**  
**Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können 50 % Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

**§ 10**  
**Veranlagung, Fälligkeit**

Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

**§ 11**  
**Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, können die Beiträge durch Vertrag abgelöst werden. Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in § 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages ist die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**Abschnitt III**  
**Schmutzwassergebühren**

**§ 12**  
**Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese Schmutzwasser einleiten.

**§ 13**  
**Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer mengenabhängigen Gebühr und einer Grundgebühr erhoben.
- (2) Die mengenabhängige Gebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- (3) Als in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die auf dem Grundstück in einer Niederschlagswassersammelanlage gesammelte und der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Niederschlagswassermenge.



- (4) Ist ein Wassermesser nicht eingebaut oder hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Anstalt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres oder unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Bei der Berechnung der Gebühren nach Abs. 3 b) und c) für die aus eigenen Wasserversorgungs- bzw. Niederschlagswassersammelanlagen entnommenen Wassermengen sind die in dem dem Erhebungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahr den eigenen Anlagen entnommenen Wassermengen zugrunde zu legen. Die Wassermenge hat der Gebührenpflichtige der Anstalt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Anstalt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Anstalt einzureichen. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch besondere Wasserzähler geführt werden. Die Kosten des Nachweises und des Einbaues hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche oder in anderen Fällen nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Die anzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des Verbrauches der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Die Grundgebühr für ein an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossenes bzw. in diese Anlage entwässerndes Grundstück wird nach der Durchlassgröße des Hauswasserzählers bzw. des Durchmessers der Trinkwasseranschlussleitung für die Trinkwasserversorgung erhoben. Bei Grundstücken, die ihre Wassermenge ausschließlich aus eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, wird die Grundgebühr nach dem Durchmesser der zur eigenen Wasserversorgungsanlage führenden Leitung bemessen.

#### **§ 14** **Gebührensätze**

Die mengenabhängige Gebühr beträgt 3,65 EUR je m<sup>3</sup> eingeleitetes Schmutzwasser.

Die Grundgebühr beträgt monatlich:

- a) Durchlassgröße des Hauswasserzählers/Durchmesser Trinkwasseranschlussleitung
- |                            |                |   |           |
|----------------------------|----------------|---|-----------|
| - bis 5 m <sup>3</sup> /h  | - bis DN 40 mm | = | 5,00 Euro |
| - bis 10 m <sup>3</sup> /h | - bis DN 50 mm | = | 6,00 Euro |
| - bis 20 m <sup>3</sup> /h | - bis DN 65 mm | = | 9,00 Euro |
- b) Größe des Großwasserzählers über 20 m<sup>3</sup>/h
- |                 |   |            |
|-----------------|---|------------|
| - bis DN 80 mm  | = | 9,00 Euro  |
| - über DN 80 mm | = | 13,00 Euro |

**§ 15**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen, geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Die Mitteilung über eine Änderung in der Gebührenpflicht ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen rechtzeitig zu veranlassen.

Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Anstalt anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

**§ 16**  
**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

**§ 17**  
**Erhebungszeitraum, Gebührenschuld**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

**§ 18**  
**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Schmutzwassergebühren sind vierteljährlich zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach der Schmutzwassermenge des vorangegangenen Erhebungszeitraumes zzgl. 1/12 der Grundgebühr pro angefangenen Monat. Die Schmutzwassergebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

#### **Abschnitt IV**

#### **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

##### **§ 19**

#### **Höhe und Entstehung des Erstattungsanspruches**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung eines zusätzlichen Grundstücksanschlusses an eine Freigefälleleitung werden von der Anstalt nach Einheitssätzen erhoben. Die Einheitssätze sind in der Anlage 1 ersichtlich. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung eines zusätzlichen Anschlusses an eine Vakuumentwässerung sowie die Aufwendungen für die Verbesserung, Erneuerung, Beseitigung und Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die §§ 7, 9 und 11 dieser Satzung gelten entsprechend.

##### **§ 20**

#### **Fälligkeit**

- (1) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **Abschnitt V**

#### **Gemeinsame Vorschriften**

##### **§ 21**

#### **Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Anstalt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Anstalt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen, haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

##### **§ 22**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Anstalt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Anstalt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. im Vergleich zu der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige davon der Anstalt unverzüglich Mitteilung zu machen.

**§ 23**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16, Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den §§ 13 Abs. 5, 21 und 22 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

**§ 24**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

Osterwieck, 24.01.2012

gez. Ballhausen  
Vorstand

- Siegel -

**Anlage 1**

Zu § 19 Abs. 1 Höhe und Entstehung des Erstattungsanspruches

Einheitssätze für SW-Hausanschlüsse im Freigefälle bis 150 DN in EUR/m, hier Erstattungskosten  
(alle Angaben sind Bruttobeträge inkl. Lohnkosten)

Einheitssätze:

Erdarbeiten	313,00 Euro/m
Material u. Lohn	18,00 Euro/m
Anschlusschacht	369,00 Euro/Stck.
Revisionskasten bzw.-öffnung	140,00 Euro/Stck.

**Satzung**  
**der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR**  
**über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke**  
**an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen**

**Abwasserbeseitigungssatzung**

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 338) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. S. 814) und der §§ 1, 3 und 5 des Anstaltsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AnstG) vom 03.04.2001 (GVBl. S. 136) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. S. 648) sowie der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. S. 492) hat der Verwaltungsrat der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR in seiner Sitzung am 24.01.2012 folgende Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR (im Folgenden Anstalt genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) die zentrale Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser)
  - b) die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und
  - c) die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus Sammelgrubenals jeweils selbständige öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Anstalt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Die Anstalt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.
- (5) Für die Entsorgung und Reinigung der eingesammelten Fäkalien und Abwässer aus den dezentralen Anlagen des Verantwortungsbereiches der Anstalt, wird das Klärwerk in Osterwieck vorgeschrieben.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Das gilt auch für Doppel- oder Reihenhäuser sowie Mehrfamilienhäuser, wenn sie auf einem Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes stehen, und zwar auch dann, wenn sie durch einen einheitlichen Anschlusskanal mit dem Hauptentwässerungskanal verbunden sind.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (3) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser endet hinter dem Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (4) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (5) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über die bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

**§ 3**  
**Anschlusszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstückes an eine dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an eine dezentrale Abwasseranlage, kann die Anstalt den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Anstalt mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist binnen dreier Monate nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Anstalt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

**§ 4**  
**Benutzungszwang**

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 12 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

**§ 5**  
**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss und von der Benutzung der zentralen Abwasseranlage kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche zentrale Abwasseranlage und die Benutzung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer dezentralen Abwasseranlage.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

**§ 6**  
**Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Anstalt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Anstalt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Anstalt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Anstalt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils (höchstens) zwei Jahre verlängert werden.
- (8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

**§ 7**  
**Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Anstalt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/ Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
    - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen
  - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
  - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
    - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
  - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer
    - Gebäude und befestigte Fläche
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
    - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
  - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
  - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit diese zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich sind. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlage
  - g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktirt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
- Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| Für vorhandene Anlagen    | schwarz |
| für neue Anlagen          | rot     |
| für abzubrechende Anlagen | gelb    |

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.



- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
  - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
  - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer
    - Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
    - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
    - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
    - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug

## **II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

### **§ 8** **Anschlusskanal**

- (1) Jedes Grundstück hat einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zu haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanales und die Anordnung des Revisionsschachtes/ -kastens bestimmt die Anstalt. Der Revisionsschacht wird an der ersten Grundstücksgrenze angeordnet. Er soll auf dem Grundstück liegen und von der Grundstücksgrenze nicht mehr als einen Meter entfernt sein. Besteht zur Herstellung eines Revisionsschachtes/-kastens aufgrund der Besonderheiten des zu entwässernden Grundstücks keine Möglichkeit oder nur eine Möglichkeit mit unverhältnismäßigem Aufwand, gilt ausnahmsweise der Abzweig am Hauptsammler als Übergabepunkt. Eine Zustimmung des Grundstückseigentümers ist nicht erforderlich.
- (2) Die Anstalt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung eines Leitungsrechtes gesichert haben.
- (3) Die Anstalt lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser einschließlich des Revisionsschachtes/ -kastens bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstückes herstellen, sofern nicht an Stelle des Revisionsschachtes eine andere technische Lösung gem. Absatz 1 und 7 vorliegt.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanales unvorhergesehene Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanales beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entsteht.
- (5) Die Anstalt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanales zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.
- (7) Bei nicht ausreichendem Gefälle kann die Anstalt den Einbau einer Grundstückshebeanlage fordern. Übergabepunkt ist dann der Anschlusspunkt der Druckleitung an den Sammler oder ein vorhandener Anschlusschacht.

**§ 9**

**Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Entwässerungsanlage in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundstücksentwässerungsanlage) ist nach den landesrechtlichen Bauordnungsvorschriften und den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlage“ –DIN EN 12056, DIN EN 752 und DIN 1986- herzustellen und instand zu halten.
- (2) Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein ausreichendes natürliches Gefälle nach DIN EN 12056, DIN EN 752 und DIN 1986 nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausicherung oder ähnliches nicht sicher beseitigt werden kann, so muss der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einbauen. Der Grundstückseigentümer ist für die Planung, den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Hebeanlage einschließlich einer eventuell erforderlichen Abwasserdruckleitung auf seinem Grundstück uneingeschränkt verantwortlich.
- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Anstalt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Anstalt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden, über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Der Grundstückseigentümer hat nach Aufforderung durch die Anstalt die Grundstücksentwässerungsanlage regelmäßig – durchschnittlich alle 15 Jahre – durch Kamerabefahrung überprüfen zu lassen, ob sie sich in einem technisch einwandfreien Zustand befindet. Zur regelmäßigen Zustandserfassung gehören auch Dichtigkeitsnachweise. Werden Mängel oder ungenehmigte Änderungen festgestellt, so kann die Anstalt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers innerhalb einer von der Anstalt gesetzten Frist in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Anstalt anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich macht.

**§ 10**

**Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Beauftragten der Anstalt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und – kisten, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

### **§ 11**

#### **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

### **§ 12**

#### **Benutzungsbedingungen**

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
  - die Abwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindert;
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in § 12 Abs. 7 dieser Satzung genannten Einleitungswerte überschreiten, gilt das Einleitungsverbot nicht.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (insbesondere § 46 Abs. 3) entspricht.
- (6) Die Anstalt kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (7) Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser ) dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen, nur eingeleitet werden, wenn sie Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

a) Temperatur	35° C
b) ph-Wert	6,5 bis 10
c) absetzbare Stoffe *)	10 ml/l +) nach 15 min Absetzzeit
d) CSB Chemischer Sauerstoffbedarf	1500 mg/l

2. Verseifbare Öle und Fette 300 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeit beachten)	
b) Kohlenwasserstoffe, gesamt ( gem. DIN 38409 Teil 18 **)	20 mg/l

4. Organische Lösungsmittel  
halogenisierte Kohlenwasserstoffe 0,5 mg/l  
( berechnet als organisch gebundenes Halogen )

5. AOX Absorbierbare org. Halogenverbindungen ( berechnet als Chlor ) 0,5 mg/l

\*) Nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: +) ( zur Kontrolle anderer Parameter können auf niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide )

\*\*) Soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist.

6. Anorganische Stoffe ( gelöst und ungelöst )

a) Arsen ( As )	0,1 mg/l
b) Blei ( Pb ) ***)	0,2 mg/l
c) Barium ( Ba )	5 mg/l
d) Antimon ( Sb )	0,5 mg/l
e) Vanadium ( V )	2 mg/l
f) Cadmium ( Cd ) ***)	0,1 mg/l
g) Chrom 6wertig ( Cr ) ***)	0,1 mg/l
h) Chrom ( Cr ) ***)	1,0 mg/l

i) Kupfer ( Cu ) ***)	0,5 mg/l
j) Nickel ( Ni )	0,1 mg/l
k) Quecksilber ( Hg ) ***)	0,05 mg/l
l) Selen ( Se )	1 mg/l
m) Zink ( Zn ) ***)	1,0 mg/l
n) Zinn ( Sn )	5 mg/l
o) Cobalt ( Co )	0,5 mg/l
p) Silber ( Ag )	1 mg/l

#### 7. Anorganische Stoffe ( gelöst )

a) Ammonium ( NH <sub>4</sub> -N )	50 mg/l
b) Ammoniak ( NH <sub>3</sub> -N )	200 mg/l
c) Cyanid, leicht freisetzbar ( CN )	0,05 mg/l
d) Cyanid, gesamt ( CN )	5 mg/l
e) Fluorid ( F )	60 mg/l
f) Nitrit ( NO <sub>2</sub> -N )	10 mg/l
g) Sulfat ( SO <sub>4</sub> )	600 mg/l ab 01.01.2008 400 mg/l
h) Sulfid ( S <sup>2-</sup> )	2 mg/l
i) Phosphor ( gesamt ) ( P ) + Phosphatverbindungen	15 mg/l
j) Chlorid ( Cl )	500 mg/l

#### 8. Organische Stoffe

a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH )	10 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
c) Perfluorierte Tenside ( PFT )	300 ng/l als Summe PFOA + PFOS
d) PAK ( 16 Stck nach EPA )	0,1 mg/l

9. Spontane Sauerstoffverbrauchende Stoffe z.B. Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat	Nur in einer so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.
--	---

\*\*\*) Bei landwirtschaftlicher Nutzung des Klärschlammes, die bei günstiger Lage des Absatzgebietes im Sinne des Recycling das beste Verfahren der Schlamm-beseitigung darstellt, sind die einschlägigen Merkblätter zu beachten und gegebenenfalls die Schwermetallfrachten der Einleitung zu begrenzen ( siehe auch Klärschlammverordnung )

\*\*\*\*) falls größere Frachten anfallen

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

- (8) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall- nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einzelwerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.
- (9) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisierung oder zur Entgiftung zu erstellen.

Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gem. § 6 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt.

- (11) Die Anstalt kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (12) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 4-7 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist die Anstalt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen sowie Mehraufwendungen auf den Grundstückseigentümer aufzuerlegen.
- (13) Die Kosten für Untersuchungen und Messungen des Abwassers bei Überschreitung der festgelegten Grenzwerte unter Abs. 7 und 8 sowie Verstößen gegen vorgenannte Einleitbedingungen sind grundsätzlich dem Grundstückseigentümer aufzuerlegen.

### **§ 13** **Betrieb der Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik eingehalten werden.
- (2) Die Einleitungswerte gem. § 12 Abs. 7 gelten für das behandelte Wasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

- (5) Die Anstalt kann verlangen, dass eine Person vom Betreiber dieser Anlagen bestimmt und der Anstalt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gem. § 2 Abs. 7 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen.

### **III. Besondere Vorschriften für die dezentralen Abwasseranlagen**

#### **§ 14 Benutzungszwang**

Wenn und soweit ein Grundstück nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser- sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 12 gilt – über eine dezentrale Abwasseranlage ( Grundstücksentwässerungsanlage ) der öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen.

#### **§15 Entleerung, Bau und Betrieb**

- (1) Das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser bzw. anfallender Schlamm ist über eine Grundstücksentwässerungsanlage der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen.
- (2) Das aus den Grundstücksentwässerungsanlagen ( abflusslosen Sammelgruben, Hauskleinkläranlagen ) sämtlich anfallende Abwasser bzw. anfallender Schlamm obliegt der Überlassungspflicht. Der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer der Grundstücksentwässerungsanlage ist daher verpflichtet das Abwasser bzw. den Schlamm an die Anstalt zu übergeben.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Sammelgruben sind dauerhaft dicht herzustellen. Auf Verlangen der Anstalt ist ein Dichtigkeitsnachweis vorzulegen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so herzustellen, das die ganzjährige Zufahrt für das Entsorgungsfahrzeug sichergestellt ist. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass mit der vorhandenen Technik des Entsorgers die Schlamm- bzw. Abwasserentnahme jederzeit möglich ist. Dabei muss die Entnahmeöffnung frei zugänglich sein und einen ausreichenden Durchmesser haben.

#### **§ 16 Einbringungsverbote**

Die Einleitbedingungen des § 12 gelten für die dezentralen Grundstücksanlagen entsprechend.

#### **§ 17 Entleerung**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden nach Bedarf entleert.
- (2) Bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben ist die ordnungsgemäße Abfuhr durch Abgleich des Trinkwasserbezugs einschließlich Eigenwasserversorgung mit der entsorgten Abwassermenge regelmäßig zu überprüfen.

- (3) Der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer ist verpflichtet, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, bei der Anstalt oder dessen Beauftragten, die Entleerung anzuzeigen und dafür Sorge zu tragen, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

**§ 18**  
**Überwachung**

Die Anstalt ist für die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen zuständig.

**IV. Schlußvorschriften**

**§ 19**  
**Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Anstalt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

**§ 20**  
**Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Anstalt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine öffentliche Abwasseranlage, so ist die Anstalt zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Anstalt mitzuteilen.

**§ 21**  
**Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen dreier Monate so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Anstalt den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

**§ 22**  
**Befreiungen**

- (1) Die Anstalt kann von Bestimmungen der §§6 ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.



**§ 23**  
**Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) Wer entgegen § 19 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Anstalt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Anstalt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) Zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Anstalt verursacht worden sind. Im gleichem Umfange hat er die Anstalt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

**§ 24**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
  2. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von der Anstalt vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
  3. § 4 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
  4. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  5. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  6. § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  7. § 9 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  8. § 10 Beauftragten der Anstalt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  9. §§ 12, 16 Abwasser einleitet, dass einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;

10. § 13 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
11. § 15 den ordnungsgemäßen Bau, Betrieb und die Entleerung unterlässt;
12. § 17 Abs. 1 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
13. § 17 Abs. 2 die ordnungsgemäße Entsorgung der Sammelgrube unterlässt;
14. § 17 Abs. 3 die Entleerung behindert;
15. § 18 der Selbstüberwachung nicht nachkommt;
16. § 19 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
17. § 20 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500, EUR geahndet werden.

### **§ 25** **Beiträge und Gebühren**

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen Abwasseranlage sowie für die Entsorgung aus dezentralen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach der Abwasserabgabensatzung erhoben.

### **§ 26** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

Osterwieck, den 24.01.2012

gez. Ballhausen  
Vorstand

- Siegel -

**Satzung**  
**der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR**  
**über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren**  
**und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung**  
**(Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. S. 814) und der §§ 1, 3 und 5 des Anstaltsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (AnstG) v. 03.04.2001 (GVBl. S. 136), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. S. 648) sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. S. 58) hat der Verwaltungsrat der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR in seiner Sitzung am 24.01.2012 folgende Wasserabgabensatzung beschlossen:

**Abschnitt I**

**§ 1**  
**Allgemeines**

1)

Die Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR (im Folgenden Anstalt genannt) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung der Anstalt.

2)

Die Anstalt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Herstellungsbeiträge);
- b) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Erneuerung der Teileinrichtung Leitungsnetz (Trinkwasserhauptleitungen) der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Erneuerungsbeiträge);
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren) und
- d) Kostenerstattungen für Hausanschlüsse.

**Abschnitt II**

**Beiträge**

**§ 2**  
**Grundsatz**

1)

Die Anstalt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Herstellungsbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 7 dieser Satzung, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ein Vorteil entsteht.

2)

Die Anstalt erhebt, soweit der Aufwand nicht anderweitig gedeckt ist, für die Erneuerung der Teileinrichtung Leitungsnetz (Trinkwasserhauptleitungen) der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aufwandssparend Erneuerungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen Vorteile.

3)

Die Beiträge decken nicht die Kosten für den Hausanschluss.

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

1)

Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt Osterwieck zur Bebauung oder zur gewerblichen Nutzung anstehen.

2)

Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1) nicht erfüllt sind.

3)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein Buchgrundstück oder sind mehrere einzelne Buchgrundstücke aufgrund einer geringen Größe für sich allein nicht baulich oder gewerblich nutzbar, sondern nur zusammen mit einem oder mehreren Buchgrundstücken, bilden ausnahmsweise diese zusammenhängend genutzten Grundstücke das zu veranlagende Grundstück (wirtschaftliche Grundstückseinheit). In Fällen, in denen ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden ist, gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

### **§ 4**

#### **Beitragssätze**

1)

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt 0,26 €/m<sup>2</sup> Beitragsfläche.

2)

Der Beitragssatz für die Erneuerung der Teileinrichtung Leitungsnetz (Trinkwasserhauptleitungen) der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt 1,02 €/m<sup>2</sup> Beitragsfläche.

3)

Zu den Beiträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

**§ 5**  
**Beitragsmaßstab**

1)  
Der Herstellungsbeitrag und der Erneuerungsbeitrag werden unter Berücksichtigung der folgenden Absätze nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

2)  
Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoß 100 v. H. und für jedes weitere Vollgeschoß 50 v. H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 der Bauordnung Sachsen-Anhalt vom 09.02.2001 ( BauO LSA 2001 ) Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. von § 2 Abs. 4 der Bauordnung Sachsen-Anhalt vom 09.02.2001 ( BauO LSA 2001 ), so werden bei gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks ( Traufhöhe ) als Vollgeschoss gerechnet.

3)  
Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
  - aa) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen – sofern sie nicht unter Buchst. f) fallen – die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  - bb) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Buchst. f) fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen – sofern sie nicht unter Buchst. f) fallen – die Fläche im Satzungsbereich, die baulich oder gewerblich nutzbar ist;
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bestehen und die nicht unter Buchst. f) fallen
  - aa) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
  - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen, oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft.

- e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. b), Buchst. bb) oder Buchst. d) Buchst. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Campingplätze, Kleingärten und Schwimmbäder – nicht aber Friedhöfe und Sportplätze) 65 % der Grundstücksfläche;
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft oder als Friedhof oder als Sportplatz festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Ist die so errechnete Fläche größer als das Buchgrundstück, bleibt die Fläche des Buchgrundstückes maßgeblich.

4)

Bei der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken

- a) die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschoßzahl eine Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) auf denen aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl bzw. Gebäudehöhe nach Buchst. b) überschritten wird; die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse;
- d) für die kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl oder Gebäudehöhe nicht festgesetzt sind,
  - aa) bei bebauten Grundstücken, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - bb) bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung durchschnittlich festgesetzten oder vorhandenen Vollgeschosse;
- e) bei Grundstücken, auf denen nur Parkhäuser, Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene;
- f) die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoß;
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Campingplätze, Friedhöfe, Kleingärten, Schwimmbäder), die Zahl von einem Vollgeschoß,
- h) für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und der Bebauungsplan oder die Satzung eine Festsetzung nach Buchst. a) und b) nicht enthält, die Zahl von einem Vollgeschoß,

i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten.

5)

Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie für

- a) Bebauungsplangebiete gelten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelten, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## **§ 6**

### **Billigkeitsregelungen**

1)

Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, werden nur mit einer Teilfläche herangezogen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren bevorteilte Fläche 30 v. H. (Begrenzungsfläche = 1244,10 m<sup>2</sup>) oder mehr über der für Wohngrundstücke im Versorgungsgebiet der Anstalt ermittelten Durchschnittsgröße liegt. Die Durchschnittsgröße beträgt im Versorgungsgebiet der Anstalt 957 m<sup>2</sup>. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis zu 50 v. H. übersteigendem Vorteilsfläche zu 50 % und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des nach § 5 i. V. m. § 4 berechneten Beitrags herangezogen.

2)

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständiger Gebäudeteile wird dergestalt Rechnung getragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 und 5 unberücksichtigt bleiben.

3)

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten insbesondere die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

4)

Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne von § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne von § 15 AO. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen davon gilt die Stundungsverpflichtung nur, wenn die Bebauung ausschließlich der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dient und die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.

5)

Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden oder Grundstücke oder Teile davon aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

### **§ 7**

#### **Beitragspflichtige**

1)

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art 233 § 4 EGBGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig.

2)

Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

3)

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 8**

#### **Entstehen der Beitragspflicht**

1)

Die Beitragspflicht für den Herstellungsbeitrag entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige, öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

2)

Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

3)

Die Teilbeitragspflicht für den Erneuerungsbeitrag entsteht, sobald die Hauptleitung vor dem Grundstück erneuert wurde und die Einrichtung für das Grundstück benutzbar ist, frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 9**

#### **Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

### **§ 10**

#### **Veranlagung und Fälligkeit**

Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.



**§ 11**  
**Ablösung**

Sofern eine Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, können die Beiträge durch Vertrag abgelöst werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages wird jeweils nach dem in § 4 bestimmten Beitragsmaßstab und dem in § 5 festgesetzten Beitragssatz ermittelt. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**Abschnitt III**

**Wasserbenutzungsgebühren**

**§ 12**  
**Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Wasserbenutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

**§ 13**  
**Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze**

- 1)  
Die Wasserbenutzungsgebühr wird in Form einer Mengen- und Grundgebühr erhoben.
- 2)  
Die Mengengebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit ist 1 Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Wasser.
- 3)  
Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt, die den eichgesetzlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- 4)  
Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Anstalt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die Pauschalrichtwerte werden mit den Gebührenpflichtigen abgestimmt und sind von diesem schriftlich zu bestätigen.
- 5)  
Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen cbm Wasser 1,91 €.
- 6)  
Die Grundgebühr wird nach der Zählergröße berechnet und beträgt:
  - a) bei Hauswasserzählern
    - bis 5 m<sup>3</sup>/h 10,00 Euro/Monat
    - bis 10 m<sup>3</sup>/h 11,00 Euro/Monat
    - bis 20 m<sup>3</sup>/h 14,00 Euro/Monat
  - b) bei Großwasserzählern
    - bis DN 50 mm 14,00 Euro/Monat
    - über DN 50 mm 15,00 Euro/Monat

Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, wird die Grundgebühr für einen Hauswasserzähler bis zu 5 m<sup>3</sup>/h erhoben.

7)  
Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

**§ 14**  
**Verbrauchsgebühren für Baudurchführungen und für**  
**sonstige vorübergehende Zwecke**

1)  
Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr erhoben.

2)  
Als Verbrauch werden bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschl. Keller-, Untergeschoß- und ausgebauter Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch zu Grunde gelegt; Bauten mit weniger als 10 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt wird.

3)  
Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wasserzähler ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten geschätzt.

4)  
Zusätzlich zur Verbrauchsgebühr wird für das Ausleihen von Standrohren für Unterflurhydranten (mit Zähler) bzw. für Zähleranlagen für Oberflurhydranten eine Grundgebühr pro Rohr bzw. pro Zähler und angefangenen Kalendertag von 5,00 € erhoben. Für das Ausleihen eines Bauwasserzählers (Hauswasserzähler) bis 5m<sup>3</sup>/h wird eine Grundgebühr pro Zähler und angefangenen Kalendertag von 0,25 € erhoben. Weiterhin kann pro Standrohr bzw. pro Zähleranlage für einen Oberflurhydranten ein Sicherheitsbetrag von 100,00 € verlangt werden, der dann bei Rückgabe des Standrohres bzw. der Zähleranlage unverzinst zurückerstattet bzw. bei Beschädigung oder Verlust dieser mit den Instandsetzungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten verrechnet wird.

6)  
Die Verbrauchsgebühr nach Abs. 1 entspricht der Gebühr gem. § 13 Abs. 5.

7)  
Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

**§ 15**  
**Gebührenpflichtige**

1)  
Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

2)  
Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Anstalt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

**§ 16**  
**Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist und/oder ihr Wasser entnommen wird, in den Fällen des § 14 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 14 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung.

**§ 17**  
**Erhebungszeitraum, Gebührenschild**

- 1)  
Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- 2)  
Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. In den Fällen des § 14 entsteht die Gebührenschild mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.

**§ 18**  
**Veranlagung und Fälligkeit**

- 1)  
Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Wasserbenutzungsgebühren sind vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres Abschlagszahlungen zu leisten.  
  
Die Abschlagszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- 2)  
Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrundegelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Bei der Grundgebühr wird jeder angefangene Monat berücksichtigt.
- 3)  
Abschlusszahlungen aufgrund der nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet.
- 4)  
Die Verbrauchsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke (§ 14) werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **Abschnitt IV**

#### **Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse**

##### **§ 19**

##### **Entstehung des Erstattungsanspruchs**

1)

Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses sind der Anstalt nach Einheitssätzen zu erstatten.

Die Einheitssätze betragen

- je lfd. Meter Erdarbeiten im öffentlichen Bereich	263,00 €
- je lfd. Meter im nichtöffentlichen Bereich	42,00 €
- je lfd. Meter Material	121,00 €
- pro Wasserzähleranlage (ohne Zähler)	141,00 €

2)

Die Kosten für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Hausanschlusses werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

3)

Die Möglichkeit der Eigenleistung des Grundstückseigentümers zur Reduzierung der Kosten wird eingeräumt. Dies gilt für Erdarbeiten und Maurerleistungen (Mauerdurchbrüche und Pflasterarbeiten).

4)

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die §§ 7, 9 und 11 dieser Satzung gelten entsprechend.

5)

Zu dem Erstattungsanspruch wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

##### **§ 20**

##### **Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **Abschnitt IV**

#### **Gemeinsame Vorschriften**

##### **§ 21**

##### **Auskunftspflicht**

1)

Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Anstalt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

2)

Die Anstalt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dieses zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

**§ 22**  
**Anzeigepflicht**

1)  
Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Anstalt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

2)  
Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Anstalt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 23**  
**Ordnungswidrigkeiten**

1)  
Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den §§ 21 und 22 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

2)  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

**§ 24**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

Osterwieck, den 24.01.2012

gez. Ballhausen  
Vorstand

- Siegel -

**Anlage zu § 13 Abs. 4 der Wasserabgabensatzung**

Für die Bestimmung des Wasserverbrauches eines Jahres bei Gebührenpflichtigen ohne Wasserzähler kommen nachstehende Pauschalrichtwerte zur Anwendung:

–	Wohnungen mit WC und Bad/Dusche	
–	für die erste Person	36,0 m <sup>3</sup> /a
–	für jede weitere Person	30,0 m <sup>3</sup> /a
–	Wohnungen mit WC, ohne Bad/Dusche	
–	für die erste Person	20,0 m <sup>3</sup> /a
–	für jede weitere Person	15,0 m <sup>3</sup> /a
–	Wohnungen ohne WC, ohne Bad/Dusche	
–	für die erste Person	10,0 m <sup>3</sup> /a
–	für jede weitere Person	5,0 m <sup>3</sup> /a
–	Gartenland, Hausgarten pro 100 m <sup>3</sup>	5,0 m <sup>3</sup> /a
–	Schwimmbecken	m <sup>3</sup> – Inhalt und Anzahl der Füllungen

–	Kleinvieh (Schweine, Schafe, Ziegen)	3,0 m <sup>3</sup> /a/Stck.
–	Großvieh (Pferd, Rind u.a.)	7,0 m <sup>3</sup> /a/Stck.
–	Bungalow mit Sanitäreinrichtung unter Beachtung der Saisonbedingungen	25,0 m <sup>3</sup> /a

Die Pauschalrichtwerte werden mit dem Gebührenpflichtigen abgestimmt und sind von diesem schriftlich zu bestätigen.

---

## **S A T Z U N G**

### **der Wasser - Abwasser - Ilsetal Osterwieck AöR** **über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung im Gebiet der** **Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR**

#### **- Wasserversorgungssatzung -**

Aufgrund der §§ 70 ff des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. S. 492) i.V.m. §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. S. 814) und der §§ 1, 3 und 5 des Anstaltsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AnstG) vom 03.04.2001 (GVBl. S. 136), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. S. 648) hat der Verwaltungsrat der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR in seiner Sitzung am 24.01.2012 folgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

#### **§ 1** **Allgemeines**

Die Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR ( im Folgenden Anstalt genannt ) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Anstalt.

#### **§ 2** **Grundstücksbegriff- Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere solcher Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgung haben.

Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Das gilt auch für Doppel- oder Reihen- sowie Mehrfamilienhäuser, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuch- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie durch einen einheitlichen Hausanschluss mit der Hauptleitung in der Straße verbunden sind.

- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3** **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Anstalt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Erneuerung oder Änderung einer bestehenden Wasserversorgungsleitung nicht verlangen.
- (3) Die Anstalt kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Anstalt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 u. 3 besteht das Anschluss- und Benutzungsrecht auch, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten für den Anschluss seines Grundstückes und seiner Versorgung zu übernehmen und auf Verlangen hierfür Sicherheiten leistet.

### **§ 4** **Anschlusszwang**

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (auch an einen Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder auf andere Weise durch die Anstalt - etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke - anschlussreif gemacht werden.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.

### **§ 5** **Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Anstalt einzureichen.

### **§ 6** **Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken. Die Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Benutzern der Grundstücke. Die Nutzung einer Eigengewinnungsanlage für Brauchwasser, ist bei eindeutiger Trennung vom Trinkwassernetz

möglich. Die davon in das öffentliche Netz eingeleiteten Abwassermengen sind zu messen. Die Nutzung einer Eigenwassergewinnungsanlage ist anzeigepflichtig.

**§ 7**  
**Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Anstalt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauch oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder auf Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Anstalt einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Anstalt vor Inanspruchnahme oder Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

**§ 8**  
**Art der Versorgung**

- (1) Das Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trinkwasser) entsprechen. Die Anstalt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.

Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist, dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

**§ 9**  
**Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Die Anstalt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
  - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind;
  - b) soweit und solange die Anstalt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, wie Kriegswirkungen, Katastrophen u.ä., deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.



- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Anstalt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Anstalt hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.  
Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
  - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Anstalt dies nicht zu vertreten hat oder
  - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würden.

**§ 10**  
**Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Anstalt aus dem Benutzerverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
  - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Anstalt oder einem Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
  - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Anstalt oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen Organs verursacht worden ist.

§ 831 (1) Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen, aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Anstalt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Anstalt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Anstalt hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Anstalt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung dem Dritten aufzuerlegen.

**§ 11**  
**Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen. Durch die Anstalt ist nach Abschluss der Arbeiten die Oberfläche der in Anspruch genommenen Fläche im Altzustand wiederherzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Anstalt zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Anstalt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

**§ 12**  
**Hausanschluss**

- (1) Die Hausanschlussleitung besteht aus der Verbindung des Wasserversorgungsnetzes (Hauptleitung) mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle der Hauptleitung und endet hinter dem Wasserzähler. Ist kein Wasserzähler vorhanden, endet die Anschlussleitung mit der ersten Hauptabsperrarmatur.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Anstalt erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.
- (3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben.
  - a) Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
  - b) der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
  - c) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,

- d) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
  - e) eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Wasserabgabensatzung zu übernehmen und der Anstalt den entsprechenden Betrag zu erstatten,
  - f) im Falle des §§ 3 (2) und (3) die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (1) Art, Anzahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Anstalt bestimmt.
  - (2) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Anstalt und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in ihrem Eigentum. Sie werden ausschließlich von der Anstalt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
  - (3) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Anstalt unverzüglich mitzuteilen.

**§ 13**  
**Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Die Anstalt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  - a) das Grundstück unbebaut ist oder
  - b) die Versorgung des Gebäudes mit einer Anschlußleitung erfolgt, die verhältnismäßig lang ist (länger als 20 Meter) oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden kann,oder
  - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

**§ 14**  
**Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Anstalt, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Anstalt oder ein in einem Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Anstalt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile die sich vor den Messeinrichtungen befinden, werden verplombt. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Anstalt zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die
  1. in einem anderen Vertrag statt des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
  2. in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfung und Überwachung das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Teile des Hausanschlusses, die im Eigentum des Grundstückseigentümers stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Anlage des Grundstückseigentümers.

### **§ 15**

#### **Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Die Anstalt oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Anstalt über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Die Anstalt verlangt für die Inbetriebnahme vom Grundstückseigentümer eine Kostenpauschale nach ihrer Verwaltungsgebührensatzung.

### **§ 16**

#### **Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Die Anstalt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Anstalt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Anstalt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

### **§ 17**

#### **Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers;**

##### **- Mitteilungspflicht -**

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen an der Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Anstalt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Anstalt mitzuteilen, soweit sich dadurch die Größe für die Entgeltbemessung ändert oder sich die vorzuhaltende Leitung wesentlich erhöht.

### **§ 18**

#### **Zutrittsrecht**

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Anstalt den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Entgeltbemessung erforderlich ist.

### **§ 19**

#### **Technische Anschlussbedingungen**

Die Anstalt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, sowie dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

### **§ 20**

#### **Messung**

- (1) Die Anstalt stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

Bei Altanlagen kann bis zur Nachrüstung von Messeinrichtungen für die verbrauchte Wassermenge eine auf Einwohnerzahl und Ausstattung bezogene Pauschale angesetzt werden.

- (2) Die Anstalt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe der Anstalt. Sie hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechtigtes Interesse zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung

einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Meßeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störung dieser Einrichtungen der Anstalt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

### **§ 21**

#### **Nachprüfen von Messeinrichtungen**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des 6 §(2) des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Anstalt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Anstalt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

### **§ 22**

#### **Ablesung**

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Anstalt oder deren Beauftragten möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Anstalt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Die Ablesung der Wasserzähler sind den Grundstückseigentümern rechtzeitig bekanntzumachen.
- (2) Solange die Anstalt oder deren Beauftragte die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Anstalt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

### **§ 23**

#### **Verwendung des Wassers**

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Anstalt zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Beschränkungen vorgesehen sind. Die Anstalt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Anstalt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern bzw. Wasserzähleranlagen für Oberflurhydranten von der Anstalt zu benutzen.

**§ 24**

**Wasserabgaben- und Heranziehungsbescheide**

- (1) Die Anstalt erhebt nach Maßgabe ihrer Wasserabgabensatzung für die Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgung und für deren Inanspruchnahme Herstellungs- und Erneuerungsbeiträge, Wasserbenutzungsgebühren und Kostenerstattungen für Hausanschlüsse.
- (2) Vordrucke für die Heranziehungsbescheide müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.
- (3) Die Anstalt behält sich vor, die Wasserabgaben zusammen mit anderen Forderungen gemeinsam auf einem Heranziehungsbescheid in Rechnung zu stellen, abzurechnen, einzuziehen, zu erstatten und aufzurechnen.

**§ 25**

**Laufzeit des Versorgungsverhältnisses**

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, für den eine Verpflichtung zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht besteht, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dieses bei der Anstalt mindestens zwei Wochen vor Einstellung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Anstalt Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne des Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Anstalt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.
- (5) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Anstalt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**§ 26**

**Einstellung der Versorgung**

- (1) Die Anstalt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Anstalt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld, ist die Anstalt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.

- (3) Die Anstalt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

**§ 27**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 dieser Satzung sein Grundstück nicht oder nicht fristgerecht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;
  - b) entgegen § 6 dieser Satzung nicht den gesamten Bedarf an Trink- und Betriebswasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, ohne nach § 7 von der Verpflichtung zu der Gesamtbedarfsdeckung befreit zu sein;
  - c) entgegen § 6 Abs. 7 S. 1 dieser Satzung eine Eigengewinnungsanlage errichtet, ohne die Anstalt vorher zu unterrichten;
  - d) entgegen § 6 Abs. 7 S. 2 dieser Satzung nicht sichergestellt hat, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage möglich ist;
  - e) entgegen § 12 Abs. 7 dieser Satzung Beschädigungen am Hausanschluss nicht unverzüglich mitteilt;
  - f) entgegen § 14 Abs. 2 und 4 dieser Satzung seine Anlagen nicht ordnungsgemäß errichtet, erweitert, ändert und unterhält;
  - g) entgegen § 17 Abs. 1 dieser Satzung seine Anlage betreibt;
  - h) entgegen § 17 Abs. 2 dieser Satzung seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
  - i) entgegen § 23 Abs. 1 dieser Satzung Wasser ohne schriftliche Genehmigung der Anstalt weiterleitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

**§ 28**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

Osterwieck, den 24.01.2012

gez. Ballhausen  
Vorstand

- Siegel -

---

**Öffentliche Auslegung**

Die Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR gibt hiermit bekannt, dass die Wasserversorgungssatzung, Wasserabgabensatzung, Abwasserbeseitigungssatzung und die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung an den nach dieser Bekanntmachung darauffolgenden zwei Wochen zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten, in der Geschäftsstelle der Anstalt, Hornburger Str. 20 in 38835 Osterwieck, ausliegen.

Sprechzeiten:	Montag	09.00-12.00 Uhr
	Dienstag	09.00-12.00 Uhr u. 13.00-17.30 Uhr
	Donnerstag	09.00-12.00 Uhr u. 13.00-15.30 Uhr

Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR

gez. Ballhausen  
Vorstand